Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Bauherr: **Gemeinde Frittlingen**

Projekt: **Bebauungsplan „Ortsmitte-Kreuzareal / Dorfplatz“**

Planungsstand: **Vorentwurf - Beteiligungsverfahren**

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 29.07.2025

Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG Kreissparkasse Tuttlingen
Hörnlestraße 2 Tel +49 (0) 74 26 / 1811 Sitz: Gosheim IBAN: DE44643500700000619745
D-78559 Gosheim Fax +49 (0) 74 26 / 1812 Amtsgericht Stuttgart HRA 731974 BIC: SOLADES1TUT
www.pbhermle.de mail@pbhermle.de Steuer-Nr. 21081 / 31654 UST-ID: DE304902916
Persönlich haftende Gesellschafterin: Planungsbüro Hermle GmbH,
Sitz Gosheim, Amtsgericht Stuttgart HRB 751591, Geschäftsführer: Karl Hermle · Christian Hermle · Anna Maria Hermle

Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Entwurfsunterlagen zur Verfügung:

Entwurfsunterlagen, bestehend aus

1. Übersichtskarten und Übersichtspläne (nachrichtlich)

1.1. Übersichtskarte M 1: 10.000 vom 20.02.2025, Format A3 <11_Karte_fr46110a_01_dwg.pdf>

1.2. Übersichtslageplan M 1: 500 v. 20.02.2025, Format A4 <12_UPlan_fr46110a_02_dwg.pdf>

1.3. Ü-Plan „Geltungsbereich“ M 1: 500 vom 20.02.2025, Format A4 <12_Geltungsbereich_fr46110a_03_dwg.pdf>

2. Bebauungsplan, bestehend aus:

2.1 Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil
Lageplan M 1: 500 vom 20.02.2025, Format 900 x 420 <21_Teil-A_fr46110a_05_dwg.pdf>

2.2 Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil vom 20.02.2025 <21_Teil-B_fr46410a_docx.pdf>

3. Begründung / Erläuterung

3.1. Begründung / Erläuterung vom 20.02.2025 <31_Begruendung_fr46210a_docx.pdf>

Präambel

Die Ortsmitte wurde von 2019 bis 2022 durch neue Straßenführung, Gehwegen, Parkflächen sowie dem Dorfplatz umgestaltet. Die Gemeinde Frittlingen verfolgt das Ziel, insbesondere im Bereich des Ortskerns die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu stärken und verschiedene öffentliche und Einkaufs- und Dienstleistungsangebote in dieser zentralen Lage zu konzentrieren.

Für die Gemeinde wurde das Gemeindeentwicklungskonzept „Frittlingen 2030 – Unser Dorf, unsere Zukunft“ erstellt. Darin wurden Schwerpunkte für die Gemeindeentwicklung und konkrete Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Darin wird unter anderem wird die räumliche Bedeutung der Ortsmitte mit den Infrastruktureinrichtungen hervorgehoben und betont.

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) liegt zentralräumlich in der Ortsmitte direkt an dem neu gestalteten Straßenraum „Einbahnring“ und dem Rathaus. Die Fläche liegt im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Auf der Fläche des B-Plans steht ein Gebäude (Kulturdenkmal) mit ehemaliger Nutzung als Herberge mit gastronomischen Angebot. Außerdem liegt innerhalb des Geltungsbereiches die Fläche des „Dorfplatzes“, welche im Zuge der Baumaßnahme des „Einbahnringes“ neugestaltet wurde und an die Außenflächen des Bestandsgebäudes anschließt.

Die Gemeinde Frittlingen hat am 14.11.2022 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung beschlossen, den B-Plan „Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des B-Plans geht die Gemeinde eine der im Gemeindeentwicklungskonzept beschriebenen Handlungsempfehlungen an und die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten sowie der öffentlichen Flächen planungsrechtlich sichern.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Unterlagen zum Vorentwurf, bestehend aus den vorgenannten *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 01.04.2025 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 01.05.2025. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach BauGB §3(1) erfolgte über öffentliche Auslegung auf dem Rathaus sowie online über die Homepage der Gemeinde.

Die vorgebrachten Anregungen wurden zusammengetragen und als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“ dem Gemeinderat vorgestellt. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 28.07.2025. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses basiert auf folgenden Unterlagen:

1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <fr46tob1/Eaus_20250401.xlsx>

2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <fr46tob1/VE_Abwaeg_E_20250728.xlsx >

3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

<u>Ergebnis</u>

Aus dem Gremium wurden keine substanziellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird in die „Unterlagen des Planentwurfes“ eingearbeitet und als endgültige Planfassung bzw. „Unterlagen zur Satzung“ fortgeschrieben. Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.

<u>Anlagen:</u> (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Gemeinde Frittlingen Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz"
Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige
Information der Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB

)1 = Übersichtskarte fr46110a_01_dwg.pdf; M 1: 10.000 vom 20.02.2025; Format A3
)2 = Übersichtslageplangeplante Nutzung fr46110a_02_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4
)3 = Übersichtslageplan Geltungsbereich fr46110a_03_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4
)4 = Bplan Teil A - zeichn. Teil fr46110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot
)5 = Bplan Teil B - schriftl. Teil fr46410a_docx.pdf vom 20.02.2025
)5 = Begründung und Erläuterung fr46210a_docx.pdf vom 20.02.2025
)11 = digital als PDF / Mailversand

			Anhörungseinleitung - Verteilung per								Rücklauf	
IN	Behörde / Institution	Fachbereich		Post / Papier						Mail		
			Datum	)1	)2	)3	)4	)5	)6	)7	)11	Soll	Ist
10	Landratsamt Tuttlingen	Baurechtsamt	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	28.04.2025
	als Koordinationsstelle für alle Landkreisbehörden insgesamt												
11	Landratsamt Tuttlingen	Straßenverkehrsamt										04.11.2024	-
12	Landratsamt Tuttlingen	Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde										04.11.2024	-
13	Landratsamt Tuttlingen	WWA - "Kommunales Abwasser"										04.11.2024	28.04.2025
14	Landratsamt Tuttlingen	WWA - Altlasten										04.11.2024	-
15	Landratsamt Tuttlingen	WWA - Oberirdische Gewässer										04.11.2024	28.04.2025
16	Landratsamt Tuttlingen	WWA - Bodenschutz										04.11.2024	28.04.2025
17	Landratsamt Tuttlingen	Kreisbrandmeister										04.11.2024	-
18	Landratsamt Tuttlingen	Landwirtschaftsamt										04.11.2024	28.04.2025
19	Landratsamt Tuttlingen	Forstamt										04.11.2024	-
20	Landratsamt Tuttlingen	Straßenbauamt										04.11.2024	-
21	Landratsamt Tuttlingen	Vermessungsamt										04.11.2024	-
22	Landratsamt Tuttlingen	Gewerbeaufsichtsamt										04.11.2024	28.04.2025
23	Landratsamt Tuttlingen	Gesundheitsamt										04.11.2024	28.04.2025
24	Landratsamt Tuttlingen	Nahverkehrsamt										04.11.2024	-
25	Landratsamt Tuttlingen	Kreisarchäologie										04.11.2024	-
30	Regierungspräsidium Freiburg	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenwesen und Verkehr	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
32	Regierungspräsidium Freiburg	Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz,	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
33	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	11.04.2025
34	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	04.04.2025

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Gemeinde Frittlingen Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz"
Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige
Information der Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB

)1 = Übersichtskarte fr46110a_01_dwg.pdf; M 1: 10.000 vom 20.02.2025; Format A3
)2 = Übersichtslageplangeplante Nutzung fr46110a_02_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4
)3 = Übersichtslageplan Geltungsbereich fr46110a_03_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4
)4 = Bplan Teil A - zeichn. Teil fr46110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot
)5 = Bplan Teil B - schriftl. Teil fr46410a_docx.pdf vom 20.02.2025
)5 = Begründung und Erläuterung fr46210a_docx.pdf vom 20.02.2025
)11 = digital als PDF / Mailversand

			Anhörungseinleitung - Verteilung per								Rücklauf	
IN	Behörde / Institution	Fachbereich		Post / Papier						Mail		
			Datum	)1	)2	)3	)4	)5	)6	)7	)11	Soll	Ist
35	Regierungspräsidium Stuttgart	Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Kreislaufwirtschaft, Abwasser, Arbeitsschutz	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	25.04.2025
36	Regierungspräsidium Freiburg	Bauleitplanung / Anbaurecht	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	02.04.2025
37	Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	01.04.2025
40	Polizeidirektion	Konstanz	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
41	Autobahn GmbH	NL Südwest	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
42	Fernstraßenbundesamt	Leipzig	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
43	Vermögen und Bau	Amt Konstanz	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	03.04.2025
50	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
51	Handwerkskammer	Konstanz	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
53	Naturpark Obere Donau	Beuron	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	15.04.2025
60	Netze BW	Energieversorger	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	23.04.2025
61	Vodafone West GmbH	Kabelnetzbetreiber	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	07.04.2025
62	Deutsche Telekom	Netzproduktion GmbH	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	04.04.2025
63	Energieversorgung ENRW	Rottweil	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	01.04.2025
64	badenovaNETZE GmbH	Energieversorger	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	11.04.2025
65	Breitband Tuttlingen	Kommunalanstalt BIT	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	01.04.2025
70	Gemeindeverwaltung Denkingen	Rathaus	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
71	Gemeindeverwaltung Aldingen	Rathaus	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	03.04.2025
72	Gemeindeverwaltung Gosheim	Rathaus	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	01.04.2025

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Gemeinde Frittlingen Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz"
Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige
Information der Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB

)1 = Übersichtskarte fr46110a_01_dwg.pdf; M 1: 10.000 vom 20.02.2025; Format A3
)2 = Übersichtslageplangeplante Nutzung fr46110a_02_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4
)3 = Übersichtslageplan Geltungsbereich fr46110a_03_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4
)4 = Bplan Teil A - zeichn. Teil fr46110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot
)5 = Bplan Teil B - schriftl. Teil fr46410a_docx.pdf vom 20.02.2025
)5 = Begründung und Erläuterung fr46210a_docx.pdf vom 20.02.2025
)11 = digital als PDF / Mailversand

			Anhörungseinleitung - Verteilung per								Rücklauf	
IN	Behörde / Institution	Fachbereich		Post / Papier						Mail		
			Datum	)1	)2	)3	)4	)5	)6	)7	)11	Soll	Ist
73	Gemeindeverwaltung	Rathaus	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-
74	Stadtverwaltung Rottweil	Rathaus	01.04.2025								01.04.2025	01.05.2025	-

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Gemeinde Frittlingen Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz"		
Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB einschl. Anhörung der Träger öffentlicher Belange n. §4(2) BauGB		
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis		
	Datum: 28.07.2025	
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)	**Abwägungsindex zu den vor**	
Unterlagen zum Bebauungsplan		
)1 = Übersichtskarte fr46110a_01_dwg.pdf; M 1: 10.000 vom 20.02.2025; Format A3	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Übersichtslageplangeplante Nutzung fr46110a_02_dwg.pdf; M 1: 500 vom 20.02.2025; Format A4		
)4 = Bplan Teil A - zeichn. Teil fr46110a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot	zur Kenntnisnahme; keine Anregungen:	0
)5 = Bplan Teil B - schriftl. Teil fr46410a_docx.pdf vom 20.02.2025		
)5 = Begründung und Erläuterung fr46210a_docx.pdf vom 20.02.2025	wird zurückgewiesen/nicht beachtet	-
Terminvorgaben und Fristen:		
Offenlage 01.04.2025 bis 01.05.2025; zusätzlich Informationen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.04.2025		
Gemeinde Frittlingen Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz"		
Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB einschl. Anhörung der Träger öffentlicher Belange n. §4(2) BauGB		
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis		

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
Landratsamt			
10	**Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt**	28.04.2025	
	das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Es wird darum gebeten, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme	0
11	**Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt**	-	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
12	**Landratsamt Tuttlingen, Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde**	-	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
13	**Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Kommunales Abwasser"**	28.04.2025	

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Ansprechpartner für Rückfragen (WWA gesamt): Frau Behr (07461/926-5818) Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage – WHG § 55 – ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	Kenntnisnahme	0
	Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplan oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.	Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung wird in der Aufzählung der einschlägigen Vorschriften zur Entwässerung in der Begründung unter Punkt 6.2 ergänzt.	+
14	**Landratsamt Tuttlingen, WWA - Altlasten**	-	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
15	**Regierungspräsidium Freiburg, WWA - Oberirdische Gewässer**	28.04.2025	
	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	0
	Die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten sind in der Planung zu berücksichtigen.	Die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarte werden in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit aufgenommen.	+
16	**Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz**	28.04.2025	
	Schutzgut Fläche: Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Innenentwicklung, und somit die Inanspruchnahme von bereits beanspruchten Flächen, wird unserseits begrüßt.	Kenntnisnahme	0
	Eingriff/Ausgleich: Der Bebauungsplan wird gemäß §13a BauGB (Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Ausgleichspflicht besteht daher nicht.	Kenntnisnahme	0
	Vermeidung/Minimierung: Bei der Umsetzung von zukünftigen Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, aushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	0
	Nachfolgende Hinweise (Bodenschutz) sind in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen. Diese sind durch die bauausführenden Personen (Planer/Architekten, Bauherr, Baufirma) zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende und flächeneffiziente Planentwürfe, mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, Anlegung von Parkdecks, geländeangepasste Bauweise). - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Dachbegrünungen, Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik, Verzicht auf Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Pkw–Stellplätze und Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes dem nicht entgegenstehen).- Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten. - Schädliche Bodenveränderungen wie Bodenverdichtung, Bodenvernässung und Bodenverunreinigung sind abzuwehren. - Bei Bodenaushub für den Anhaltspunkt einer geruchlichen Kontamination besteht oder mit bodenfremden Beimengungen (Bauschutt, Asphaltbrocken, ...) versehen ist, sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Verwertungs- /Entsorgungsweg festlegen zu können. - Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials anzustreben ist. - Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind nach den §§ 6 – 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung deren Vorsorgewerte sowie die Vorgaben und Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzuhalten. - Bei Verwertung/ Verwendung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Materialklasse, der zulässigen Einbauweise in Abhängigkeit von der Lage innerhalb bzw. außerhalb von Wasserschutzgebieten, dem Grundwasserflurabstand eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. - Die Verwendung von nicht qualifiziertem Bauschutt (z.B. für evtl. Auffüllvorhaben im Bereich des Baugeländes, zum Verfüllen von Baugruben, zum Anlegen von Wegen, o.ä.) wird ausdrücklich untersagt.	Genannte Hinweise wurden in die textlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften unter dem Punkt 14 "Auffüllungen, Abgrabungen, Bodenaushub (§74, Abs. 3., Nr. 11 LBO)" ergänzt.	+
17	**Landratsamt Tuttlingen, Kreisbrandmeister**	-	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
18	**Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt**	28.04.2025	

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Kreuzmann (07461/926-1311) Der Bebauungsplan der Gemeinde Frittlingen „Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“ wird als §13a-BauGB-Verfahren geplant. Die überplante Fläche ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche (M) Bestand“ ausgewiesen, daher kann von einer Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus ausgegangen werden. Der ca. 0,19 ha umfassende Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes liegt zentral innerorts und ist gänzlich von Bebauung umgeben. Die Planfläche ist bereits völlig überprägt und weist somit keine landwirtschaftliche Nutzung auf. Aus vorangegangenen Gründen ist für die Vorhabenfläche keine landwirtschaftliche Relevanz zu erkennen. Dem Landwirtschaftsamt Tuttlingen ist eine Hofstelle der Gemarkung Frittlingen in direkter Nähe zum Planungsgebiet bekannt. Bei Planungen von Maßnahmen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu dieser bestandsgeschützten Hofstelle auf dem Flurstück Nr. 18/2 zu achten, da im näheren Umfeld landwirtschaftstypische Emissionen wie Lärm-, Staubund Geruchsbelastung nicht ausgeschlossen werden können. Zu anderen in unmittelbarer Nähe dazu gelegenen ruhenden landwirtschaftlichen Wohn-/ Wirtschaftsgebäuden mit baurechtlichem Bestandsschutz, ist ebenfalls auf einen ausreichenden Abstand zu achten. Art und Maß der künftigen baulichen Nutzungen sind sowohl auf das Umfeld der Hofstelle wie auch der ruhenden Wohn-/ Wirtschaftsgebäude abzustimmen. a der Bebauungsplan auf Basis § 13 a BauGB realisiert wird, ist mit keinen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu rechnen, welche auf landwirtschaftliche Flächen zurückgreifen. Aus o.g. Gründen kann aus landwirtschaftlicher Sicht das Bebauungsplanverfahren „Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“ der Gemeinde Frittlingen mitgetragen werden, landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	0
19	**Landratsamt Tuttlingen, Forstamt**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
20	**Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
21	**Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
22	**Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt**	28.04.2025	
	Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Gomula (07461/926-5716) Aus Sicht der Gewerbeaufsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Umgestaltung und Neuplanung der genannten Gebiete bzw. Areale. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ist jedoch sicherzustellen, dass das Nutzungskonzept sowie die damit verbundenen Veranstaltungen nicht zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führen. Besonders zu beachten ist, dass eine intensive Nutzung der Parkflächen sowie ein längerer Aufenthalt im Außenbereich während der Nachtzeit und mit entsprechender Geräuschentwicklung zu vermeiden sind.	Die Hinweise werden bei Umsetzung der Maßnahme entsprechend berücksichtigt.	0
23	**Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt**	28.04.2025	
	Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krafft (07461/926-4211) Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine generellen Bedenken.	Kenntnisnahme	0
	Sollten im weiteren Planungsverlauf Entwicklungen entstehen, die eine Beurteilung durch das Gesundheitsamt notwendig machen, so ist das Gesundheitsamt mit konkreter Fragestellung zu hören. EU-Trinkwasserrichtlinie Artikel 16 Abs. 2 „Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch“ Umsetzung in das nationale Recht ab Januar 2023. Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch, sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden können. Öffentliche Trinkwasserbrunnen sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Zusammenhang der Hitzeschutzplanung soll die natürliche Beschattung im Vordergrund stehen. Insbesondere bei betonierten / asphaltierten Flächen ist bei zunehmender Sonneneinstrahlung und der damit verbundenen Hitzeabstrahlung von den versiegelten Flächen einen gesundheitsschädigenden Einfluss auf die menschliche Gesundheit gegeben.	Kenntnisnahme	0
	Hinweise: Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.	Kenntnisnahme	0
	Rechtsgrundlagen: Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG vom 17. Dezember 2015, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 2a eingefügt und § 18 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBI. S. 1035) Trinkwasserverordnung vom 20.Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 159, S.2)	Kenntnisnahme	0
24	**Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt**	-	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
25	**Landratsamt Tuttlingen, Kreisarchäologie**	-	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
Regierungspräsidium			
30	**Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz**	-	

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
31	**Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
32	**Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
33	**Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt**	11.04.2025	
	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	0
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Obtususton-Formation" und "Arietenkalk-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissen-schaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Bei der Baumaßnahme ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Kenntnisnahme	0
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Über-sichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrund-hebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfat-neubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die aufgelisteten und empfohlenen Hinweise wurde in die Begründung unter dem Punkt 3.8. "Geologie" aufgenommen.	
	2.2. Hydrogeologie Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme	0
	2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geo-thermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme	0
	2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme	0
34	**Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege**	04.04.2025	
	wir danken für die Kennzeichnung des Kulturdenkmals und die aufgenommenen Hinweise auf die Genehmigungspflicht von baulichen Maßnahmen in den Bebauungsplanunterlagen.	Kenntnisnahme	0
35	**Regierungspräsidium Stuttgart, Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Kreislaufwirtschaft, Abwasser, Arbeitsschutz**	25.04.2025	
	aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken. Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.	Kenntnisnahme	0
36	**Regierungspräsidium Freiburg, Bauleitplanung / Anbaurecht**	02.04.2025	
	Wir stimmen dem BBP zu.	Kenntnisnahme	0
37	**Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion**	01.04.2025	
	der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“ berührt keine waldrechtlichen wie waldfachlichen Belange im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Kenntnisnahme	0
sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände			
40	**Polizeidirektion, Konstanz**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
41	**Autobahn GmbH, NL Südwest**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
42	**Fernstraßenbundesamt, Leipzig**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
43	**Vermögen und Bau, Amt Konstanz**	03.04.2025	
	nach Durchsicht der Unterlagen zu oben genannten B-Plan im Entwurf, können wir Ihnen mitteilen, dass keine durch uns verwalteten Landesliegenschaften betroffen sind und wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben. Von einer zukünftigen Beteiligung am Verfahren sehen wir ab.	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	**Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
51	**Handwerkskammer, Konstanz**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	**Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	**Naturpark Obere Donau, Beuron**	15.04.2025	
	vielen Dank für die Anhörung der Geschäftstelle des Naturparks Obere Donau als TÖB zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz" in Frittlingen. Nachdem diese Maßnahme direkt innerhalb der geschlossenen Siedlungsfläche der Gemeinde Frittlingen stattfindet, besteht aufgrund der Lage dieses Bereichs innerhalb der Inneren Erschließungszone von Frittlingen, gemäß der Verordnung zum Naturpark Obere Donau aus dem Jahr 2005, kein Erlaubnisvorbehalt naturparkseits. Eine (weitere) Beteiligung des Naturparks an dem Bebauungsplanverfahren ist daher nicht nötig. Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Naturparks keine spezielle Planungen für dieses Gebiet bestehen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
Versorger			
60	**Netze BW, Energieversorger**	23.04.2025	
	zum Bebauungsplan bringen keine Anmerkungen an. Derzeit sind Baumaßnahmen im Geltungsbereich sowie Maßnahmen, welche diesen Geltungsbereich tangieren können, weder in Umsetzung noch geplant. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Kenntnisnahme	0
61	**Vodafone West GmbH, Kabelnetzbetreiber**	07.04.2025	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
62	**Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH**	04.04.2025	
	wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz" in Frittlingen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	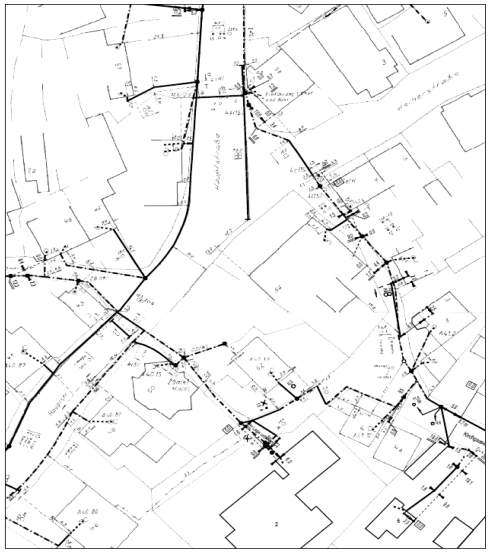 AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag TI NL: Südwest PTI: Donaueschingen ONB: Gosheim Bemerkung: AsB: 1 VsB: Sicht: Lageplan Name: Jahrendt, Frank, PTI32 Maßstab: 1:750 Datum: 04.04.2025 Blatt: 1	Kenntnisnahme	0
63	**Energieversorgung ENRW, Rottweil**	01.04.2025	
	vielen Dank für Ihre heutige E-Mail, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.	Kenntnisnahme	0
64	**badenovaNETZE GmbH, Energieversorger**	11.04.2025	

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine - Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Kenntnisnahme	0
65	**Breitband Tuttlingen, Kommunalanstalt BIT**	01.04.2025	
	Der Kreis-Backbone und die Infrastruktur der Kommunalanstalt BIT sind von dieser Maßnahme nicht betroffen, da die Kommunalanstalt BIT in diesem Bereich keine Backbone-Infrastrukturen besitzt. Allerdings sind in Ihrem geplanten Bereich des Bebauungsplans bestehende FTTB-Infrastrukturen der Gemeinde Frittlingen betroffen. Beigefügt übersende ich Ihnen hierzu die Planauskunft über die bestehenden FTTB-Breitband-Infrastrukturen der Gemeinde Frittlingen in diesem Planungsbereich wie uns diese aktuell vorliegen. Über eventuelle zusätzliche Breitband Rohre oder Leitungen im Besitz der Gemeinde Frittlingen (FTTB-Netz), ebenso für Leitungen auf privaten Flurstücken und Hausanschlüssen, kann ich Ihnen keine Auskunft erteilen. Leitungsauskünfte auf Privatgrundstücken und privaten Flurstücken müssen vom Auskunftssuchenden bei den betroffenen Eigentümern separat eingeholt werden. Eine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität dieser Daten kann nicht übernommen werden. Die bestehenden FTTB-Infrastrukturen in der Gemeinde Frittlingen und eine Erweiterung des FTTB-Ortsnetzes Frittlingen liegen in der Verantwortung der Gemeinde Frittlingen und sind im Rahmen des Planungsprozesses zwingend mit der Gemeindeverwaltung Frittlingen abzustimmen. Hierüber liegen der Kommunalanstalt BIT keine weiteren Daten oder Informationen vor. Aus Sicht der Kommunalanstalt Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen BIT gibt es keine Einwendungen zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“.	Kenntnisnahme	0

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	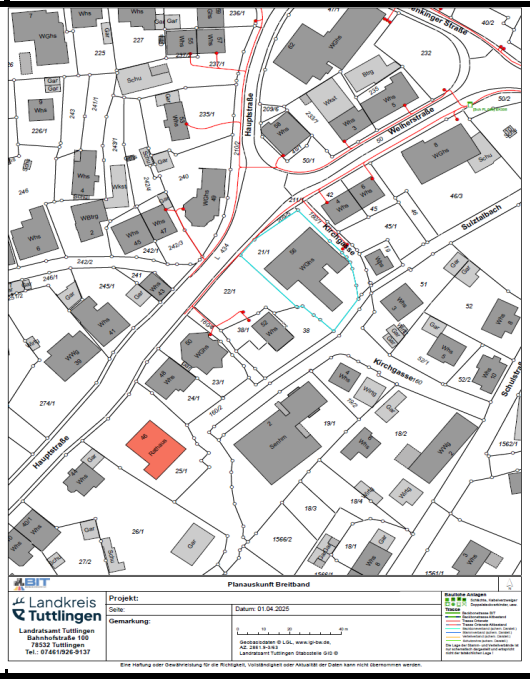	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
70	**Gemeindeverwaltung Denkingen, Rathaus**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
71	**Gemeindeverwaltung Aldingen, Rathaus**	03.04.2025	
	Die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	0
72	**Gemeindeverwaltung Gosheim, Rathaus**	01.04.2025	
	wir erklären, dass Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme	0
73	**Gemeindeverwaltung Wellendingen, Rathaus**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
74	**Stadtverwaltung Rottweil, Rathaus**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Bürger / Anwohner			
80	**Anwohner**		

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0